

# Rahmenhygienekonzept Gemeindehalle Pliezhausen

- Stand 22.10.2021



## Vorbemerkung:

Dieses Hygienekonzept enthält grundlegende Maßnahmen zum Schutz vor der weiteren Ausbreitung des und der Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen in der Gemeindehalle Pliezhausen. Es bildet den Rahmen für das jeder Veranstaltung individuell angepasst zugrunde zu legende Hygienekonzept des jeweiligen Veranstalters, welches der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung vorzulegen ist. Weitergehende Auflagen und Regelungen sowie ggf. kurzfristige entschädigungslose Absagen von Veranstaltungen bleiben jederzeit vorbehalten. Die Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) sowie behördlicher Entscheidungen, insbesondere des Gesundheitsamts Reutlingen und der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Pliezhausen, gehen jederzeit und uneingeschränkt vor. Den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Pliezhausen und des Polizeivollzugsdienstes ist überdies Folge zu leisten.

## I. Abstandsregel

Es muss jederzeit und uneingeschränkt ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden. Sofern dies aufgrund besonderer Situationen nicht möglich ist, sind gleichwertige anderweitige Schutzmaßnahmen umzusetzen (z.B. Trennung durch Plexiglasscheiben u.ä.). Bestuhlung und Betischung der Halle sind so vorzunehmen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann. Die zulässige Personenzahl je Veranstaltung richtet sich neben den Bestimmungen der CoronaVO nach der Art der Veranstaltung und ist im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass keine Ansammlungen und Zusammenkünfte ohne Einhaltung des Mindestabstands stattfinden. Sofern in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung zur Einhaltung des Mindestabstands besondere Wegeführungen notwendig werden, sind diese im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

In den Toilettenräumen im Foyer im Erdgeschoss dürfen sich jeweils maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Auch hierbei ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten.

## II. Maskenpflicht

Im gesamten Gebäude besteht dauerhaft Maskenpflicht, auch am Platz. Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz **ohne Ventil**, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards (oder höher, z.B. FFP3) erfüllt, zu tragen.

## Die Maskenpflicht besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Sofern solche Personen an der Veranstaltung teilnehmen, erhöht sich die Abstandsregel gegenüber diesen auf mind. 2,00 m; die Belüftungsintensität der Halle ist zu erhöhen.

Weitere Ausnahmen finden sich in § 3 Abs. 2 CoronaVO (in der ab 15.10.2021 gültigen Fassung), insbesondere bei Anwendung des 2G-Optionsmodells (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaVO).

Es obliegt dem Veranstalter, rechtzeitig aus gesundheitlichen Gründen ggf. erforderliche Pausen einzuplanen, in denen die Halle verlassen und die Maske außerhalb des Gebäudes (bei strikter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m) abgenommen werden kann.

### III. Zutrittskontrolle und Datenerfassung

Der jeweilige Veranstalter hat zuverlässig Sorge dafür zu tragen, dass kein unkontrollierter Zugang zur Gemeindehalle möglich ist. Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen II. keine Maske oder keine den Anforderungen entsprechende Maske tragen

ist der Zutritt zur Halle verboten. Personen, die während der Veranstaltung Symptome nach Nummer 2 entwickeln, haben die Veranstaltung eigenverantwortlich und unverzüglich zu verlassen.

Es besteht eine Pflicht des Veranstalters zur Datenerfassung (§ 8 CoronaVO). Von allen Anwesenden sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke

der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu erheben und zu speichern. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass er auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde unverzüglich eine vollständige Teilnehmerliste mit den genannten Daten vorlegen kann. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, sind von Besuch und Nutzung der Gemeindehalle sowie der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit Anwesende Kontaktdaten gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen. Die Daten sind vom Veranstalter für den Zeitraum von 4 Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der genannten Datenarten verlangt. Wird eine digitale Datenverarbeitung vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Beim jedem Betreten der Halle sind die Hände sorgfältig mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Nach der aktuell gültigen CoronaVO müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpfennachweis, einen Genesenennachweis oder einen aktuellen negativen Corona Antigen-Schnelltest (Basisstufe) bzw. PCR-Test (Warnstufe) vorweisen. In der Alarmstufe gilt 2G. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zutritt zur Halle untersagt. Der Veranstalter ist zur Kontrolle verpflichtet. Wählbar ist auch das 2G-Optionsmodell.

#### IV. Belüftung

Die Halle ist vor, während und nach der Veranstaltung ausreichend zu belüften. Hierzu ist eine Absprache mit dem für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Hausmeister erforderlich. Bei zu erwartenden kühlen Außentemperaturen wird dem Veranstalter ein vorheriger Hinweis an die Teilnehmer betreffend ausreichend

warmer Bekleidung empfohlen, da die Temperatur in der Halle ggf. kurzzeitig spürbar absinken kann.

#### V. Bewirtung

Eine Bewirtung ist nur nach besonderer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig, deren Erteilung und etwaig notwendige Auflagen werden in Abhängigkeit vom aktuellen Infektionsgeschehen geprüft. Der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist ebenfalls nur nach besonderer Genehmigung gestattet. Allgemein gestattet wird der Verzehr von alkoholfreien Getränken am Platz, die ausschließlich in verschlossenen Behältnissen (Flaschen) zur Verfügung gestellt werden dürfen. Während des Trinkvorgangs darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden und ist nach dessen Beendigung unverzüglich wieder aufzusetzen.

#### VI. Sonstiges

Im Falle der Verwendung von Handmikrofonen sind diese vor Weitergabe an den nächsten Benutzer sorgfältig zu desinfizieren. Das verwendete Desinfektionsmittel ist mit dem Hausmeister vorher abzusprechen. Auch beim Sprechen in Mikrofone besteht Maskenpflicht.

Die Veranstaltungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten.

Jeder Veranstalter hat vor der Veranstaltung einen Hygieneverantwortlichen zu benennen, der für die Einhaltung des genehmigten Hygienekonzepts Sorge trägt und den Beauftragten der Gemeinde sowie dem Polizeivollzugsdienst ggf. als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Benennung hat unter Angabe der Mobiltelefonnummer des Verantwortlichen in Textform zu erfolgen.

Weitergehende, ggf. auch kurzfristige, Auflagen und Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

gez. A d a m

Leiter Bau- und Liegenschaftsverwaltung